



Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 12. Juni 2019

Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. März 2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) ein. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

Ko-Regulierung muss wirksamen Jugendschutz erlauben

Wir begrüssen die Bestrebungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs, eine schweizweite Jugendschutzregelung in diesem wichtigen Bereich einzuführen. Die uneinheitliche Umsetzung des Jugendschutzes bei Filmen und Videospiele ist problematisch. Mit dem vorgesehenen Konzept der Selbst- und Ko-Regulierung zwischen Privaten und Behörden wird grundsätzlich eine sinnvolle Lösung angestrebt, die es erlaubt, private Akteure aktiv in den Jugendschutz einzubinden. Jedoch muss dabei gewährleistet werden, dass die vom Staat vorgegebenen Rahmenbedingungen einen wirksamen Jugendschutz erlauben und der Branche nicht die ausschliessliche Verantwortung und Kompetenz übertragen wird. Diesbezüglich besteht im vorliegenden Entwurf noch Optimierungsbedarf.

Keine Bundeszuständigkeit bei Kinos und öffentlichen Filmvorführungen

Zudem haben wir Vorbehalte bezüglich der vorgesehenen Aufgabenteilung im JSFVG. Im Bereich des Jugendschutzes in Kinos bzw. für öffentliche Filmvorführungen sehen wir keinen zusätzlichen Regelungsbedarf. Im Kanton St.Gallen sind in den letzten zehn Jahren keine Hinweise eingegangen, dass die Kinos den Jugendschutz vernachlässigen und Filme für ungeeignete Alterskategorien freigeben würden. Der Jugendschutz soll in diesem Bereich daher nicht im JSFVG, sondern wie bisher in den kantonalen Kinogesetzen geregelt werden.

Stärkere internationale Orientierung, Abrufdienste in Zuständigkeit des Bundes

Im Bereich der Filme und Videospiele auf Trägermedien wäre es wünschenswert, wenn sich die Regulierung stärker an bestehenden und international ausgelegten Klassifizierungssystemen orientieren würde. Generell sind die Jugendschutzbestimmungen auf-



grund der heutigen technologischen Gegebenheiten, die sich immer mehr in Richtung Onlinehandel und Streamingdienste entwickeln, möglichst in Übereinstimmung mit internationalen Standards festzulegen. Auch bei Abrufdiensten und Plattformen ist die Einbindung des JSFVG in internationale Lösungssysteme wichtig. In diesem Bereich sollte das JSFVG aber noch konkretisiert sowie effektivere Regulierungen und Sanktionsmöglichkeiten eingeführt werden. Zudem ist es unseres Erachtens angebracht, aufgrund der vorgängig erwähnten technologischen Entwicklungen in diesem Bereich eine ausschliessliche Zuständigkeit auf Stufe Bund vorzusehen.

Konkrete Vorbehalte zu einzelnen Artikeln

Bezüglich der konkreten Umsetzung des JSFVG haben wir Vorbehalte gegenüber folgenden Bestimmungen:

- Art. 5: Gemäss aktuellem Wortlaut darf ein Film ohne Alterskennzeichnung oder Inhaltsdeskriptoren auch volljährigen Personen nicht zugänglich gemacht werden. Aus dem Sinn der Alterslimiten ergibt sich jedoch, dass Filme ohne Alterskennzeichnung für Volljährige zugänglich sein sollen. Wir regen an, dies zu überprüfen und entsprechend anzupassen.
- Art. 6 Abs. 2: Die Ausnahmebestimmung zur Aufhebung der Zugangsbeschränkung für Minderjährige in Begleitung einer volljährigen Person ist unseres Erachtens fragwürdig. Die Bestimmung ist zu streichen oder insofern zu überarbeiten, dass eine minderjährige Person immer die Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge benötigt, um Zugang zu Medien mit einer «zu hohen» Alterslimite zu erhalten.
- Art. 7 und 18: Der vorliegende Entwurf gibt in diesem Bereich noch zu wenig deutlich vor, wie weit der Jugendschutz tatsächlich gehen soll. Wir regen an, klarere Vorgaben (im Gesetz oder in der entsprechenden Verordnung) zu machen, um den Jugendschutz zu gewährleisten.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
jugendschutz@bsv.admin.ch